

Zur Information von Bewerbern um die Vereinsmitgliedschaft

Auszug aus der
Satzung des Kleingärtnervereins (KGV)
"Land in Sonne" e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Kleingärtnerverein (KGV) "Land in Sonne" e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin-Hohenschönhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 11584 Nz eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem "Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Hohenschönhausen e.V." im „Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.“ angeschlossen.

§ 2

Ziel und Aufgabe

- (1) Der Verein ist ein freiwilliger sich selbst verwaltender Zusammenschluss der Mitglieder¹. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und des § 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Ausgestaltung der Kleingartenanlage (KGA) als Teil der öffentlich zugänglichen natürlichen Umwelt im Sinne der §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches ein.
- (3) Die Tätigkeit seiner Mitglieder ist auf die Kleingärtnerei, die praktische Anwendung von Natur-, Landschafts-, Umweltschutz, die Traditionspflege der Kleingärtner im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke § 52, Abs. 2 der Abgabenordnung und §§ 2 und 3, Abs. 1 des BKleingG gerichtet.
- (4) Der Verein fördert das Zusammenleben seiner Mitglieder, pflegt die Zusammenarbeit mit den anliegenden Wohngebieten zur Ausgestaltung des öffentlichen Grüns und arbeitet eng mit den zuständigen Behörden zur weiteren Entwicklung der Anlage zusammen.
- (5) Durch Fachberatungen und andere Formen trägt der Verein zur praktischen Unterweisung seiner Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung der Parzellen, zur ökologischen Nutzung des Bodens sowie zur Pflege und zum Schutz der natürlichen Umwelt bei.
- (6) Die vorrangige Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder ist auf die Gewährleistung der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und die Erhaltung des Kleingartencharakters der KGA gerichtet.
- (7) Auf der Grundlage eines Zwischenpachtvertrages zwischen Bezirksamt und -verband hat der Verein zur Selbstverwaltung der KGA einen Geschäftsführungsauftrag vom Bezirksverband der Kleingärtner zu erfüllen, der zur Gewährleistung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit die Anwendung der §§ 65 bis 68 Abgabenordnung (AO) (Zweckbetrieb) erforderlich macht.
- (8) Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch männlichen Form.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, der die Satzung anerkennt und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist in schriftlicher Form beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung wirksam.
Die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt die Delegiertenversammlung.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt eine von der Delegiertenversammlung zu beschließende Ordnung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. sich aktiv am gemeinschaftlichen Leben des Vereins zu beteiligen, seine gärtnerischen und geistig-kulturellen Freizeitinteressen im Rahmen der Satzung und der Gartenordnung zu verwirklichen,
2. sich an Wahlen entsprechend der Wahlordnung zu beteiligen und in die Organe des Vereins gewählt zu werden,
3. an allen für die Mitglieder öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
4. Anträge und Vorschläge zu unterbreiten und an deren Umsetzungen aktiv mitzuwirken,
5. alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
6. einen Antrag auf Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen,
7. seinen zur Nutzung überlassenen Garten im Rahmen des § 1, Abs.1, Pkt. 1 BKleingG und des Unterpachtvertrages individuell zu bearbeiten und zu gestalten,
8. die Haltung von Kleintieren regelt sich gemäß § 20 a BKleinG und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Haltung von Katzen ist untersagt. Hunde, die in die KGA mitgebracht werden, sind so zu halten, dass andere Mitglieder und Besucher nicht beeinträchtigt werden. Es besteht Leinenzwang. Jede Verunreinigung durch Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Haltung von Hunden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. das Ansehen des Vereins zu wahren und seine Ziele und Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
2. diese Satzung, die gesetzlichen Regelungen für die Nutzung von Kleingärten und die Festlegungen des Kleingarten-Unterpachtvertrages einzuhalten und sich nach die-

sen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.

3. Festlegungen der Mitgliedervollversammlung, der Delegiertenversammlung, der Mitgliederversammlung seiner Abteilung, des Vorstandes des Vereins und des Vorstandes der jeweiligen Abteilung anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
4. Mitgliedsbeiträge, erforderliche Umlagen sowie finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle und durch anfallende Aufwendungen für die Kleingartenanlage (Energie, Wasser, Müll) ergeben, termingerecht zu entrichten,
5. das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln, insbesondere durch ordnungsgemäße Nutzung der Haupt- und Nebenwege entsprechend der Verkehrsordnungsregeln des Vereins, der Wasserversorgungsanlage, der Elektroanlage und aller baulichen Anlagen,
6. die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen oder für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den von der Delegiertenversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten,
7. Vorstandsmitgliedern oder deren Beauftragten den Zugang zum Garten und den Baulichkeiten nach zuvor erfolgter Anmeldung zu gestatten. Zur Abwendung unmittelbarer Gefahr oder bei sich abzeichnendem Schaden, dessen Beseitigung keinen Aufschub duldet, können Vorstandsmitglieder oder durch sie Beauftragte die Parzelle auch bei Abwesenheit des Pächters betreten.
8. sich an Wahlen entsprechend der Wahlordnung zu beteiligen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung
- b) Streichung aus der Mitgliederliste
- c) Ausschluss
- d) Tod

(2) Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. eines Jahres mit Rechtswirksamkeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich abzugeben.

(3) Ein Mitglied, das nicht Nutzer einer Parzelle ist, kann auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung durch sein Verhalten zeigt, dass kein weiteres Interesse an der Mitgliedschaft besteht. Mitglieder, die den Kleingarten-Unterpachtvertrag gekündigt haben und die Mitgliedschaft im Verein nicht ausdrücklich fortsetzen wollen, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie die Mitgliedschaft nicht gekündigt haben.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen Regelungen, die ihm auf Grund der Satzung, des Kleingarten-Unterpachtvertrages sowie durch Beschlüsse der Organe des Vereins obliegen, schuldhaft verstößt,
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gewissenlos verhält,
- im laufenden Geschäftsjahr mit den zu den festgelegten Terminen zu erfolgenden Zahlungen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Forderungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache durch den Vorstand nicht seiner Verpflichtung nachkommt.

(5) Bevor der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beantragt, ist im Schlichtungsausschuss eine Schlichtungsverhandlung gemäß § 18 der Satzung mit dem betreffenden Mitglied durchzuführen.

- (6) Über den Ausschluss beschließt die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von mit 3/4 der erschienenen Delegierten. Das Mitglied, über dessen Ausschluss beraten wird, ist einzuladen.
- (7) Kann das Mitglied unverschuldet, z. B. wegen Krankheit, nicht an der Delegiertenversammlung teilnehmen, ist der Ausschluss anschließend unverzüglich in einer Vorstandssitzung in Anwesenheit des auszuschließenden Mitglieds auszusprechen.
- (8) Der Beschluss der Delegiertenversammlung über den Ausschluss ist endgültig.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben.

Bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft sind alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen zu begleichen.

- (10) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch bezüglich des Vermögens des Vereins.

§ 15 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie Verpflichtungen aus:
Beiträgen
Umlagen und
Entgelte laut Ordnung
Über die jeweilige Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.
Die Erhebung von Umlagen kann zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Umlagen können bis zum doppelten Mitgliedsbeitrag jährlich erhoben werden.
Weitere Finanzierungsquellen sind:
Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- (3) Beiträge und Umlagen sind zahlbar bis 28.02. des laufenden Jahres.
Einwände zu einzelnen Rechnungspositionen berechtigen nicht zur einseitigen Korrektur durch das Mitglied.
- (4) Die Vereinbarung von Ratenzahlung zur Vermeidung sozialer Härten ist in Ausnahmefällen möglich, wenn das betroffene Mitglied bis zum Fälligkeitstermin der Rechnung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand den Nachweis erbringt und die Vereinbarung abgeschlossen ist.
Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung zur Ratenzahlung ist diese nichtig.
- (5) Für Rückstände werden ab Fälligkeitstermin 4 %, nach 6 Monaten 8 % Verzugszinsen berechnet. Die Mahngebühren richten sich nach der Entgeltordnung.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

- (4) Die Satzung tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.
- (5) Die am 27.09.2008 durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen treten mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 23.12.2008.